

Gebührensatzung der Gemeinde Neuenkirchen für die Straßenreinigung

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen am 21. Januar 2014 und am 15.04.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Gegenstand der Gebühr

Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt für die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes Benutzungsgebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.
- (2) Anliegergrundstück ist ein Grundstück, das
 - eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück der zu reinigenden Straße oder
 - eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit einer Zwischenfläche (Straßenrandbereich im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung, soweit er zur öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz gehört) aufweist.

Die Frontlänge einer bloßen Zuwegung (bei Pfeifenkopf- oder Hammerkopfundstücken) gilt nicht als gemeinsame Grundstücksgrenze im Sinne des vorstehenden Satzes. Eine bloße Zuwegung liegt vor, wenn der unmittelbar an das Straßengrundstück oder die Zwischenfläche angrenzende Grundstücksteil wegen seiner geringen Breite und Tiefe nicht über seine Funktion als Zuwegung hinaus einer sinnvollen baulichen, gewerblichen oder der baulichen oder gewerblichen Nutzung unmittelbar zuzuordnenden Nutzung zugeführt werden kann.

- (3) Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird, ohne eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück oder einer Zwischenfläche nach vorstehendem Absatz 2 Satz 1 aufzuweisen. Wie Hinterliegergrundstücke werden auch Grundstücke, die über eine bloße Zuwegung mit der Straße verbunden sind (Pfeifenkopf- oder Hammerkopfundstücke), behandelt.
- (4) Straßengrundstück ist das Grundstück, auf dem sich die zu reinigende Fahrbahn bzw. der zu reinigende Wegekörper (Verkehrsfläche) befindet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Straßenfrontlänge ist bei einem Anliegergrundstück die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Grenzt ein Anliegergrundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an

die Straße, so wird der Gebührenbemessung zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

- (4) Grenzt ein Anliegergrundstück nur an eine Zwischenfläche, so wird es hinsichtlich der Straßenfrontlängenermittlung wie ein Hinterliegergrundstück behandelt.
- (5) Straßenfrontlänge ist bei einem Hinterliegergrundstück die Gesamtlänge aller Grundstücksseiten, die der Straße zugewandt sind. Die Frontlänge der bloßen Zuwegung wird bei Pfeifenkopf- oder Hammerkopfgrundstücken als Teil der Straßenfrontlänge hinzugerechnet.
- (6) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel
 - kleiner oder gleich 45 Grad oder
 - größer oder gleich 135 Grad(Winkelmessung entgegen dem Uhrzeigersinn) zur Straße verläuft.

Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

- (7) Maßgeblich für die Winkelmessung nach Absatz 7 Satz 2 ist der Schnittpunkt des Straßengrundstückes und der jeweils zu betrachtenden Grundstücksseitenlinie. Der Schnittpunkt ist erforderlichenfalls durch eine imaginäre Verlängerung der betreffenden Grundstücksseitenlinie zum Straßengrundstück hin und auch erforderlichenfalls eine imaginäre Verlängerung der Straßengrundstücksgrenze zu bestimmen. Bei mehreren Schnittpunkten gilt die Grundstücksseite als der Straße zugewandt, wenn mindestens an einem Schnittpunkt die Voraussetzungen des Abs. 7 Satz 1 gegeben sind.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an bzw. wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so ist es zu jeder Straße hin gebührenpflichtig, soweit die Straßen in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Gebührensatz für den Winterdienst

Der Gebührensatz je Meter Straßenfrontlänge beträgt:

- a) für die Zeit vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 = 0,82 €
- b) für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. Oktober 2011 = 0,27 €
- c) für die Zeit vom 01. November 2011 bis 31. Dezember 2011 = 0,13 €
- d) für die Zeit vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 = 0,04 €
- e) für die Zeit ab 01. Januar 2013 = 1,19 €

- (2) Gebührensatz für die Sommerreinigung

Der Gebührensatz je Meter Straßenfrontlänge beträgt:

- a) für die Zeit vom 01. Mai 2014 bis 31. Oktober 2014 = 0,41 €
- b) für die Zeit vom 01. Mai 2015 bis 31. Oktober 2015 = 0,43 €

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen erhoben.
- (2) Gebührenschildner ist der Eigentümer des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstückes.
- (3) Ist an dem anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Grundstückseigentümers Gebühren-

schuldner.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist gegeben, sobald die Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, durch die Gemeinde Neuenkirchen gereinigt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gemeinde Neuenkirchen die Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, nicht nur vorübergehend einstellt.
- (3) Erhebungszeitraum der Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Gebühr wird im Fall der Neuaufnahme oder Einstellung der Reinigungsleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, anteilig nach vollen Kalendermonaten entsprechend den vorstehenden Regelungen erhoben. Für die Gebührenbemessung bei Neuaufnahme von Reinigungsleistungen ist der erste Tag des auf die Leistungsaufnahme folgenden Monats maßgeblich.
- (5) Wer am Tag des Entstehens der Gebührenschuld im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.

§ 7 Leistungsstörungen

- (1) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Neuenkirchen zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat zusammenhängend nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlpflicht unterbrochen. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche nicht von der Gemeinde Neuenkirchen zu vertretende Hindernisse.
- (2) Die Unterbrechung der Gebührenzahlpflicht beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Reinigung vor Eintritt der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Störung erfolgte.
- (3) Die Unterbrechung der Gebührenzahlpflicht oder die Minderung der Gebühr endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Reinigung wieder aufgenommen wird.
- (4) Die Gebührenminderung in den vorstehend beschriebenen Fällen wird von Amts wegen bei der Heranziehung berücksichtigt.

§ 8 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Kommunalabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Jahresgebühr ist je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde Neuenkirchen und das mit den Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt zulässig, soweit die Daten
 - a) aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
 - b) aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauauf-

sichtsbehörde, der gemeindlichen Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,

- c) zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde Neuenkirchen ist, oder
- d) aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde Neuenkirchen übermittelt worden sind. Die Gemeinde Neuenkirchen und das mit den Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen und das mit den Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Neuenkirchen vom 21. November 2006 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 15.04.2014

Der Bürgermeister:



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Neuenkirchen, den 15.04.2014

Der Bürgermeister:



Die Satzung wurde am 17.04.2014 bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Anlage: Gebührenkalkulation

Anlage 1: Kostenanteil Winterdienst der Jahre 2010 bis 2015

Anlage 2: Kostenanteil Sommerdienst der Jahre 2014 bis 2015

Anlage 2 zur Satzung über die Gebühren zur Straßenreinigung in Neuenkirchen

	Kostenanteil Sommerreinigung	
	2014 ab Mai	2015
Fremdleistungen	6.315,33 €	6.315,33 €
Personalaufwand	0,00 €	338,00 €
Zwischensumme	6.315,33 €	6.653,33 €
nicht gebührenfähige Kostenanteile	0,00 €	0,00 €
Gemeindeanteil (25 %)	1.578,83 €	1.663,33 €
Ausgleich von Gebührenüberdeckungen der Vorjahre	0,00 €	0,00 €
umlagefähigen Kosten	4.736,50 €	4.990,00 €
Frontmeter Sommerreinigung	11.614,00	11.614,00
Gebührensatz (€ pro Frontmeter)	0,41 €	0,43 €